



Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien, Neuerlass und Änderungen Promotionsreglemente und Reglemente für die Maturitätsprüfungen

1.

Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement)

(vom)

Der Bildungsrat,

gestützt auf §§ 4 Ziff. 1 und 3 sowie 27 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

§ 1 ¹ Dieses Reglement regelt für die kantonalen Gymnasien
a. die Lehrpläne und die Fachschaftsrichtlinien,
b. den in Fremdsprachen erteilten Fachunterricht,
c. den Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen an die einzelnen Schulen.

² Die Lehrpläne legen den Inhalt der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der verpflichtenden oder weiteren obligatorischen Fächer fest.

Grundlagen des
Unterrichtes

§ 2 ¹ Der Unterricht basiert auf den Lehrplänen und den Fachschaftsrichtlinien.

² Die Schulen stellen bei der Festlegung der Stundentafel und des Lehrplans die Zusammenführbarkeit von Schülerinnen und Schülern der Untergymnasien mit jenen der zürcherischen Sekundarstufe sicher.



2. Abschnitt: Rahmenvorgaben zur Stundentafel

A. Untergymnasium

§ 3 ¹ Im Untergymnasium werden die Promotionsfächer gemäss den Promotionsreglementen sowie die Fächer Sport und Religionen, Kulturen, Ethik unterrichtet.

Fächer

² Ausgenommen ist das Fach Sport für Schülerinnen und Schüler der Bereiche Sport und Tanz der Kunst- und Sport-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich (K+S-Klassen).

³ Die Schulen können ihr Unterrichtsangebot um weitere, nicht promotionsrelevante, aber verpflichtende Fächer ergänzen.

Lektionen

a. Maximale
Anzahl

§ 4 Während der gesamten Dauer des Untergymnasiums werden maximal 136 Semesterlektionen in Fächern gemäss § 3 unterrichtet.

b. Mindest-
dotationen

§ 5 ¹ Während der gesamten Dauer des Untergymnasiums gelten folgende Mindestdotationen (in Semesterlektionen) pro Fach:

Fach	Mindestdotation
Deutsch	14
Französisch	12
Englisch	10
Latein	12
Mathematik	18
Biologie	4
Chemie	2
Physik	2
Informatik	2
Geschichte	8
Geografie	6
Religionen, Kulturen, Ethik	2
Bildnerisches Gestalten	8
Musik	8
Sport	12



² Weitere sechs Semesterlektionen müssen für Fächer aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) verwendet werden.

³ Maximal zehn zusätzliche Semesterlektionen können frei in der Stundentafel eingesetzt werden.

⁴ Für die K+S-Klassen kann eine gegenüber den Mindestdotationen reduzierte Stundentafel festgesetzt werden, welche die Vorgaben zur Fächerverteilung sinngemäss umsetzt.

c. Zuordnung
MINT-Bereich

§ 6 Die Schulen können dem MINT-Bereich neben den Fächern Mathematik, Informatik, Chemie, Physik und Biologie weitere Fächer zuordnen. Der Bildungsrat entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Lehrplanes und der Stundentafel über die Zulässigkeit der Zuordnung.

Religionen,
Kulturen, Ethik

§ 7 ¹ Die Kompetenzen aus dem Fachbereich Religionen, Kulturen, Ethik werden zusätzlich zum Unterricht gemäss Mindestdotation im Rahmen von Blockunterricht geschult oder in die Lehrpläne anderer Fächer integriert.

² Andernfalls steht es den Schulen frei, zusätzlich zwei Semesterlektionen im Fach Religionen, Kulturen, Ethik in die Stundentafel einzusetzen.

Verteilung auf
Semester

§ 8 ¹ Im ersten Semester des ersten Schuljahres stehen mindestens zwei der Fächer Informatik, Chemie, Physik und Biologie in der Stundentafel.

² Spätestens im ersten Semester des zweiten Schuljahres erstmals in der Stundentafel stehen müssen folgende Fächer:

- a. Informatik, Chemie, Physik und Biologie sowie
- b. alle in § 5 Abs. 1 genannten Fächer, die gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung



von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 (MAR) als Schwerpunktfach angeboten werden können.

B. Obergymnasium

Mindestdotation
Informatik

§ 9 ¹ Während der gesamten Dauer des Obergymnasiums sind insgesamt mindestens acht Semesterlektionen für das Fach Informatik in die Stundentafel einzusetzen.

² Die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) kann die Dotation angemessen reduzieren.

Dotation
Schwerpunktfach
Philosophie/Päda
gogik/Psychologie

§ 10 Die Dotation im Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie ist über die gesamte Dauer des Obergymnasiums je zur Hälfte auf die Teilfächer Philosophie und Pädagogik/Psychologie zu verteilen.

Maturaarbeit

§ 11 Für die Maturaarbeit sind mindestens zwei Semesterlektionen in die Stundentafel einzusetzen.

3. Abschnitt: Formale Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien

Lehrpläne
a. Allgemeiner
Teil

§ 12 Der allgemeine Teil des Lehrplanes enthält fachübergreifende Angaben, insbesondere

- die Stundentafel,
- Allgemeines zur Förderung der überfachlichen Kompetenzen, einschliesslich Angaben zu den Grundzügen der Schulkonzepte zum Selbst organisiertes Lernen an gymnasialen Mittelschulen – neue Lehr- und Lernformen,
- Allgemeines zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik,
- die Grundsätze zum Gemeinsamen Prüfen.



- b. Stundentafel § 13 Die Stundentafel legt die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Semester fest.
- c. Inhalt
Fachlehrpläne § 14 ¹ Die Fachlehrpläne enthalten
- a. Angaben zur Bedeutung des Faches für die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele gemäss Art. 5 MAR,
 - b. die Zielkriterien für die Auswahl der Fachinhalte und -methoden (fachdidaktische Ausrichtung),
 - c. die Richtziele und Grobziele, sowie Angaben zu den Fachinhalten,
 - d. die interdisziplinären Referenzen zu anderen Fächern,
 - e. die Beiträge des Faches zur Förderung von überfachlichen Kompetenzen,
 - f. die Grundzüge des Beitrages des Faches zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik.
- ² Die Grundzüge der Beiträge eines Faches zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik müssen für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer wie auch für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Sport ausgewiesen werden.
- d. Aufbau
Fachlehrpläne § 15 ¹ Die Strukturierung der Fachlehrpläne erfolgt entlang der Fachinhalte. Es sind klare Bezüge zwischen den Fachinhalten und den Grobzielen herzustellen.
- ² Die Fachlehrpläne sind auf mindestens zwei Schuljahre auszuweisen.
- e. Antrag § 16 ¹ Der Antrag zum Neuerlass des Lehrplanes enthält eine Begründung.
- ² Der Antrag für Änderungen des Lehrplanes enthält eine Begründung sowie eine Übersicht der beantragten Änderungen.



§ 17 ¹ Die Fachschaftsrichtlinien präzisieren den allgemeinen Teil der Lehrpläne sowie den jeweiligen Fachlehrplan.

² Die Fachschaftskonzepte zu den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik und zum Gemeinsamen Prüfen sind Bestandteil der Fachschaftsrichtlinien.

Fachschafts-
richtlinien

a. Inhalt und
Aufbau

³ Die Fachschaftskonzepte zu den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik müssen für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer wie auch für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Sport erstellt werden. Zudem können sie für die Ergänzungsfächer erstellt werden.

⁴ Weiter enthalten die Fachschaftsrichtlinien Vorgaben zur Leistungsbewertung.

⁵ Die Fachschaftsrichtlinien sind auf mindestens ein Schuljahr auszuweisen.

§ 18 ¹ Die jeweiligen Fachschaften erstellen die Fachschaftsrichtlinien.

b. Zuständigkeit

² Sie werden von der Schulleitung genehmigt. Diese prüft, ob eine vorgängige Lehrplanänderung notwendig ist.

4. Abschnitt: In Fremdsprachen erteilter Fachunterricht

§ 19 ¹ Der in Fremdsprachen erteilte Fachunterricht beginnt frühestens nach der Probezeit.

² Ausgenommen von dieser Regelung sind

Beginn des
Unterrichtes

a. das Liceo artistico, wo der Ausbildungsgang ab Beginn zweisprachig erfolgt,

b. die KME, soweit Schülerinnen und Schüler den Unterricht direkt im dritten Semester beginnen.



Getrennte
Klassen im
Obergymnasium

§ 20 Im Obergymnasium findet der Fremdsprachenunterricht in derjenigen Sprache, in der auch Fachunterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler des zweisprachigen Ausbildungsganges in einer separaten Klasse statt.

Gesamtlektionen-
zahl im
Untergymnasium

§ 21 Die Gesamtzahl der Einzellektionen des in einer Fremdsprache unterrichteten Fachunterrichtes im Untergymnasium beträgt höchstens 300, ohne Einrechnung des Sprachunterrichtes.

5. Abschnitt: Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen

§ 22 Einem Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen an die einzelnen Schulen, der auch andere Schulen wesentlich betrifft, ist eine Stellungnahme der Schulleiterkonferenz der kantonalen Mittelschulen beizulegen.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmung

§ 23 Die Schulen gewährleisten, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2022/2023 ihre Ausbildung im Obergymnasium begonnen haben, bei Abschluss ihrer Ausbildung acht Semesterlektionen im Fach Informatik besucht haben.



2.

LS 413.251.1

**Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom
10. März 1998**
(Änderung vom ...)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird
wie folgt geändert:

Nach Titel «B. Massgebliche Fächer»

Promotionsfächer
im
Untergymnasium

§ 1a Promotionsfächer im Untergymnasium sind die Fächer
Deutsch, Französisch, Englisch, Latein, Mathematik, Biologie, Chemie,
Physik, Informatik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und
Musik.

§ 2 wird aufgehoben.

Promotionsfächer
im
Obergymnasium

§ 3 ¹ Promotionsfächer im Obergymnasium sind die Grundlagen-,
Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss den Bestimmungen des
Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen
Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 sowie die
Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht, soweit sie in
der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.

Abs. 2–3 unverändert.

⁴ Im Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie zählt für
die Promotion das gewichtete Mittel der Noten aus den Teilfächern
Philosophie und Pädagogik/Psychologie, soweit sie in der betreffenden
Zeugnisperiode unterrichtet werden. Ergibt das gewichtete Mittel eine
Viertelnote, so ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note



aufzurunden.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

Zeugnis

§ 5 ¹ Mit Ausnahme der letzten beiden Jahre wird den Schülerinnen und Schülern für jedes Semester der Ausbildung ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.

² In den letzten beiden Jahren vor den Maturitätsprüfungen wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis ausgestellt.

³ Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres bzw. per Ende Kalenderjahr des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung in ganzen und halben Noten ausgestellt.

Entscheid

§ 8 Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeugnisperiode über die Promotion.

Nichtaufnahme,
provisorische
Promotion,
Nichtpromotion

§ 10 Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

a. sich in den ersten beiden Klassen eines Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule (Langgymnasium) befinden und schon einmal provisorisch promoviert wurden

oder

b. vom 9. Schuljahr an bereits einmal provisorisch promoviert wurden

oder

c. am Ende der 2. Klasse des Langgymnasiums provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters die



Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen. Eine provisorische Promotion am Ende der 2. Klasse des Langgymnasiums zählt als Provisorium auf der Unterstufe

oder

d. die Promotionsbedingungen ein Jahr vor der Maturitätsprüfung nicht erfüllen.

Letzte
Promotions-
termine

§ 11 Eine provisorische Promotion kann letztmals zwei Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen ausgesprochen werden.



3.

LS 413.251.15

Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999

(Änderung vom ...)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Nach Titel «B. Massgebliche Fächer»

Promotionsfächer
im
Untergymnasium

§ 1a Promotionsfächer im Untergymnasium sind die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Latein, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik.

§ 2 wird aufgehoben.

Promotionsfächer
im
Obergymnasium

§ 3 ¹ Promotionsfächer im Obergymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 sowie die Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.

Abs. 2–5 unverändert.

Zeugnis

§ 5 ¹ Mit Ausnahme der letzten beiden Jahre wird für jedes Semester der Ausbildung den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre schulische Leistungen ausgestellt.

² In den letzten beiden Jahren vor den Maturitätsprüfungen wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis



ausgestellt.

³ Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres bzw. per Ende Kalenderjahr des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung in ganzen und halben Noten ausgestellt.

Entscheid

§ 8 Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeugnisperiode über die Promotion.

Nichtaufnahme,
provisorische
Promotion,
Nichtpromotion

§ 10 Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

a. sich in den ersten beiden Klassen des Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe (Unterstufe) befinden und schon einmal provisorisch promoviert wurden oder

b. vom 11. Schuljahr an in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium waren oder

c. vom 11. Schuljahr an in der K+S Ausbildung bereits zweimal im Provisorium waren oder

d. am Ende der 2. Klasse der Unterstufe provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen. Eine provisorische Promotion am Ende der 2. Klasse der Unterstufe zählt als Provisorium auf der Unterstufe oder

e. die Promotionsbedingungen ein Jahr vor der Maturitätsprüfung nicht erfüllen.

Letzte
Promotions-
termine

§ 12 Eine provisorische Promotion kann letztmals zwei Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen ausgesprochen werden.



4.

LS 413.251.2

**Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene
vom 11. August 1998**

(Änderung vom ...)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Promotionsfächer

§ 3 ¹ Promotionsfächer sind

Grundlagenfächer:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Physik
- Biologie
- Chemie
- Geschichte
- Bildnerisches Gestalten

Schwerpunktfächer:

- Latein
- Italienisch
- Spanisch
- Wirtschaft und Recht
- Musik
- Biologie und Chemie
- Physik und Anwendungen der Mathematik

Ergänzungsfächer:

- Geschichte
- Geografie
- Philosophie
- Physik
- Anwendungen der Mathematik
- Biologie
- Chemie

- Musik
- Einführung in die vergleichende Sprachbetrachtung



² Zudem sind die obligatorischen Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht promotionsrelevant.

ENTWURF



5.

LS 413.251.8

**Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico
(Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998**

(Änderung vom ...)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico
(Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Promotionsfächer

§ 3 ¹ Promotionsfächer sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 sowie die Fächer Informatik und Einführung in Wirtschaft und Recht, soweit sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden.

Abs. 2–3 unverändert.

Zeugnis

§ 5 ¹ Mit Ausnahme der letzten beiden Jahre wird den Schülerinnen und Schülern für jedes Semester der Ausbildung ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.

² In den letzten beiden Jahren vor den Maturitätsprüfungen wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis ausgestellt.

³ Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres bzw. per Ende Kalenderjahr des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung in ganzen und halben Noten ausgestellt.

Entscheid

§ 8 Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer



Zeugnisperiode über die Promotion.

Nichtaufnahme,
provisorische
Promotion,
Nichtpromotion

§ 10 Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

a. in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium waren;

oder

b. am Liceo artistico zweimal im Provisorium waren;

oder

c. die Promotionsbedingungen ein Jahr vor der Maturitätsprüfung nicht erfüllen.

Letzte
Promotions-
termine

§ 11 Eine provisorische Promotion kann letztmals zwei Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen ausgesprochen werden.



6.

LS 413.252.1

Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998

(Änderung vom ...)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 4 Abs. 1, 15 Marginalie, Abs. 1 und 2, 16 lit. b sowie 18 Abs. 3 wird der Begriff «Maturitätsarbeit» durch «Maturaarbeit» ersetzt.

Beziehung

§ 1 Das vorliegende Reglement beruht auf den Vorschriften des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995.

Zeitpunkt der
Prüfungen

§ 2 ¹ Die Maturitätsprüfungen beginnen grundsätzlich im Juni des letzten Schuljahres und werden vor den Sommerferien abgeschlossen. Einzelne Prüfungen können vorgezogen und frühestens am Ende des zweitletzten Schuljahres durchgeführt werden.

² An der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) werden die Maturitätsprüfungen am Ende des letzten Semesters der Ausbildung durchgeführt.

Prüfungsfächer

§ 5 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Fussnote wird aufgehoben.

Abs. 3 unverändert.

⁴ An der KME werden die Fächer 5 und 6 von den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der an der Schule angebotenen Möglichkeiten gewählt, wobei das Schwerpunktfach oder Teilfächer daraus



ausgeschlossen sind. Unter den Fächern 4, 5 und 6 muss eines Biologie, Chemie oder Physik und eines Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht, Ergänzungsfach Philosophie oder Anwendungen der Mathematik enthalten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Verhinderung

§ 12 a ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis ein.

³ Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldig fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

⁴ Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

Ermittlung der
Noten

§ 14 Abs. Abs. 1 unverändert.

² **Erfahrungsnote:** In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist die Zeugnisnote des letzten oder vorletzten Schuljahres oder das ungerundete Mittel der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach erteilt wurde.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ **Maturaarbeitsnote:** Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jede dieser drei Teilleistungen wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25% in Noten bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturaarbeitsnote. Wird eine dieser



drei Teilleistungen ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung der Teilleistung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.

Abs. 6 unverändert.

Maturitätsausweis § 19 ¹ Der Maturitätsausweis enthält:

lit. a–e unverändert.

f. das Thema und die Note der Maturaarbeit.

lit. g und h unverändert.

² Der Maturitätsausweis der KME enthält die Angaben gemäss Abs. 1 lit. a–d sowie lit. f–h sowie die Angaben nach lit. e jedoch ohne Sport.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.



7.

LS 413.252.8

Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998

(Änderung vom ...)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 4 Abs. 1, 15 Marginalie, Abs. 1 und 2, 16 lit. b sowie 18 Abs. 3 wird der Begriff «Maturitätsarbeit» durch «Maturaarbeit» ersetzt.

Beziehung

§ 1 Das vorliegende Reglement beruht auf den Vorschriften des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 sowie den schweizerisch-italienischen Vereinbarungen.

Verhinderung

§ 12 a ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis ein.

³ Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

⁴ Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.



Ermittlung der
Noten

§ 14 Abs. 1 unverändert.

² *Erfahrungsnote*: In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist die Zeugnisnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach erteilt wurde.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ *Maturaarbeitsnote*: Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jede dieser drei Teilleistungen wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25% in Noten bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturaarbeitsnote. Wird eine dieser drei Teilleistungen ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung der Teilleistung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.

Abs. 6 unverändert.

Maturitätsausweis

§ 20 Abs. 1 lit. a–f unverändert.

lit. g einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache,

lit. h unverändert.

Abs. 2 unverändert.